



Kulturlandreglement

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf, gestützt auf § 7 Buchstabe c der Bürgergemeindeordnung vom 18. Dezember 2004, beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz / Zweck

Dieses Reglement regelt die Verpachtung und Bewirtschaftung des Kulturlandes sowie die Zuteilung von Murenbergparzellen an Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde Bubendorf.

§ 2 Nutzung

1. Die Nutzung des gesamten Landes der Bürgergemeinde in Grosstannen, auf Fommert, im Furlenboden, vor Muren und auf Murenberg wird in ihrem heutigen Umfang beibehalten.

B. Murenberg

§ 3 Aufteilung

1. Das Land auf Murenberg wird in Parzellen gemäss Plan aufgeteilt und jeweils zur Bewirtschaftung an die gemäss § 4 bezugsberechtigten Bürgerinnen und Bürger gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses abgegeben.

2. Die freien Parzellen sowie alles übrige Kulturland werden für sechs Jahre mittels schriftlichen Pachtverträgen gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses verpachtet.

3. Die Einteilung und Nummerierung der Parzellen auf Murenberg wird solange beibehalten, bis auf Antrag des Bürgerrats die Ausscheidung eines bestimmten Areals für die Erstellung einer Baute oder einer Nutzbauplantage (Kirschen, Zwetschgen, Weihnachtsbäume usw.) von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen worden ist.

4. Bei der Vergabe der Parzellen ist auf die Zusammenlegung freier Parzellen Acht zu nehmen, damit eine wirtschaftliche Nutzung gewährleistet werden kann. Der Bürgerrat ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, bereits zugeteilte Parzellen nach Bedarf abzutauschen. Zudem kann er die Zusammenlegung von zwei Parzellen, sofern die Möglichkeit besteht, bewilligen.

§ 4 Anspruchsberechtigung

1. Bezugsberechtigt sind die in Bubendorf wohnenden Bürgerinnen und Bürger. Es ist dem Bürgerrat ein schriftlicher Antrag zu stellen.

2. Zwei Parzellen erhalten:

- Ehepaare sowie eingetragene Partnerschaften

- Verwitwete mit Kindern in gemeinsamem Haushalt
- Volljährige Geschwister in gemeinsamem Haushalt

3. Eine Parzelle erhalten:

- Alleinstehende, volljährige Personen beiderlei Geschlechts in eigenem Haushalt
- Verwitwete ohne Kinder in eigenem Haushalt
- Geschiedene oder getrennt lebende Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften in eigenem Haushalt

4. Tritt im Laufe des Jahres eine Änderung der Bezugsberechtigung ein, fallen die dadurch freigewordenen Parzellen auf den 31. Dezember an die Bürgergemeinde zurück. Bei weiter bestehendem Anspruch auf eine Parzelle, kann die zur Rückgabe geforderte Parzelle frei gewählt werden.

5. Sollte ein bezugsberechtigtes Familienmitglied Interesse an der Beibehaltung dieser Parzellen haben, ist ein entsprechendes Gesuch an den Bürgerrat zu stellen. Bereits an dieses Familienmitglied zugeteilte Parzellen würden bei Gutheissung des Gesuchs an die Bürgergemeinde zurückgehen.

6. Wer seine zugeteilten Parzellen oder zugeteilte Parzelle abgibt, ohne den Wohnort zu wechseln, kann erst wieder nach Ablauf einer Frist von drei Jahren Anspruch darauf erheben.

C. Gesamtes Kulturland

§ 5 Sorgfaltspflicht

1. Für die Bewirtschaftung der Grundstücke sind die bestehenden Zu- und Abfahrtswege zu benützen. Die Wege, Brunnen und Schutzhütten sind in gutem Zustand zu halten. Die Landnutzer haben sich an die Grenzmarkierungen zu halten. Zudem sind sie für eine angemessene Pflege der Bäume verantwortlich.

2. Krankheitsbefallene und unwirtschaftliche Bäume sind auf Anordnung des Bürgerrates zu fällen. Wenn ein Baum auf Anordnung des Bürgerrates entfernt wird, sorgt die Bürgergemeinde für gleichwertigen Ersatz. Für das Entfernen von Bäumen auf den zugeteilten Bürgerparzellen sowie auf dem Pachtland, ist eine Bewilligung des Bürgerrats erforderlich.

D. Verfahren

§ 6 Antragstellung

Für die Zuteilung von Bürgerparzellen oder die Nutzung des Kulturlandes, ist ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Bürgerrat zu richten.

§ 7 Zuständigkeit

1. Die Murenbergparzellen werden durch den Bürgerrat zugeteilt.

2. Für den Abschluss der Pachtverträge für das gesamte Kulturland, die Verlängerung von Verpachtungen, die Durchführung von Pachtsteigerungen und die Festsetzung des Pachtzinses, mit Ausnahme der Bürgerparzellen, ist der Bürgerrat zuständig.

3. Der Tausch von Parzellen sowie Aufforstungen werden vom Bürgerrat bewilligt.

4. Der Verkauf sowie eine Zweckänderung oder Auffüllung unterliegt, vorbehältlich der behördlichen Bewilligung, dem Beschluss der Bürgergemeindeversammlung.

E. Pachtzinsen

§ 8 Bürgerparzellen

1. Der jährliche Pachtzins für jede selbstgenutzte Parzelle beträgt CHF 20.-- .

§ 9 Übriges Kulturland

1. Der jährliche Pachtzins für das übrige Kulturland und für nicht selbstgenutzte Bürgerparzellen (Unterpacht) richtet sich nach der geltenden Eidgenössischen Pachtzinsverordnung vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221) zu den ortsüblichen Tarifen.

2. Der Pachtzins wird alljährlich durch die Verwaltung der Bürgergemeinde erhoben und ist bis zum im Pachtvertrag festgelegten Termin zu bezahlen.

F. Verwaltungsmassnahmen und Strafen

§ 10 Strafen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Einwohnergemeinderat mit einer Busse bis CHF 1'000.-- (§ 138 Absatz 1 und 2 Gemeindegesetz) bestraft werden.

§ 11 Verwaltungsmassnahmen

Bei grober Vernachlässigung des Pachtlandes und der bestehenden Vorschriften, kann der Bürgerrat nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung die Pacht entziehen.

G. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung

Das Murenbergreglement vom 15. Juni 1972 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kulturlandreglement tritt nach Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Bürgergemeindeversammlung	
Der Präsident	Die Schreiberin
	
Roger Frey	Sylvia Tschudin

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung vom 22. Mai 2013. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Baselland am 5. Juli 2013 mit Ausnahme von § 10

§ 10 Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2013. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Baselland vom 18. März 2014.